



## BEKANNTMACHUNG

über die Bürgerbeteiligung / öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch -BauGB-)

für

**Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn mit Deckblatt Nr. 28**

und

**Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Solarpark Berg“**

Der Gemeinderat Kirchdorf a. Inn hat in der Sitzung vom 30.01.2023 den Änderungsbeschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn mit Deckblatt Nr. 28 gefasst. Gleichzeitig wurde beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „SO Solarpark Berg“ aufzustellen. In der Sitzung vom 26.06.2023 wurde der Auslegungsbeschluss für beide Bauleitplanverfahren gefasst.

Das Planungsgebiet umfasst einen Teilbereich des Grundstücks Flur-Nr. 1063 der Gemarkung Kirchdorf a. Inn und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden von landwirtschaftlicher Ackerfläche,
- im Westen von Betriebsfläche und dahinterliegend Wald,
- im Süden von landwirtschaftlicher Ackerfläche und dahinterliegend das Kieswerk des Anlagenbetreibers (Berg 22, 84375 Kirchdorf a. Inn) und
- im Osten von landwirtschaftlicher Fläche bzw. einer privaten Straße.

Die vom Ingenieurbüro Pongratz, Kronleiten, ausgearbeiteten Planentwürfe zur Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Kirchdorf a. Inn mit Deckblatt Nr. 28 mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.06.2023 und Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Berg“ mit integrierter Grünordnung sowie Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 26.06.2023 wurden vom Gemeinderat Kirchdorf a. Inn in der Sitzung vom 26.06.2023 gebilligt.

Auf dem Gebiet soll ein Sondergebiet zur Nutzung von Sonnenergie gemäß § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen werden.

Die Verwaltung wurde beauftragt, die Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und nach § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) durchzuführen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit Begründung und Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

**vom 25.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023**

# Gemeinde Kirchdorf a. Inn

Landkreis Rottal-Inn

auf der Homepage der Gemeinde Kirchdorf a. Inn unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.kirchdorfaminn.de/buergerservice-rathaus/bekanntmachungen/bauleitplanverfahren/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im o. g. Zeitraum im Rathaus der Gemeinde Kirchdorf a. Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf a. Inn, Dachgeschoss, Zimmer 22 öffentlich zur Einsichtnahme aus (Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag 8.00 bis 12.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.30 Uhr und Donnerstag 13.30 bis 18.00 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung, Tel. 08571/9120-0).

Die Unterlagen können während der Veröffentlichung/Auslegung eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt (Biodiversität), Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit, Kulturelles Erbe sowie sonstigen Sachgütern; die weiteren wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Artenschutz, Eingriffsregelung, Landschaftsbild, Insektenschutz, Grundwasser, Bodenschutz/Altlasten, Niederschlagswasser und Energieversorgung.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,
2. dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können und
3. dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Kirchdorf a. Inn, den 14.07.2023

  
Johann Springer  
1. Bürgermeister

